

# Das neue Bundesnaturschutzgesetz und seine Anwendung in Baden-Württemberg

Stand: Mai 2010

[christine.fabricius@bund.net](mailto:christine.fabricius@bund.net)

## Inhalte und Gliederung des BNatSchG

1. Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes
2. Landschaftsplanung
3. Eingriffsregelung
4. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft
5. Natura 2000
6. Artenschutz
7. Meeresnaturschutz
8. Erholung in Natur und Landschaft
9. Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen
10. Eigentumsrecht, Befreiungen
11. Bußgeld- und Strafvorschriften

## **BNatschG nach der Föderalismusreform (Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG)**

- Früher im Naturschutzrecht Rahmengesetzgebung für Länderrecht
- Jetzt zeitlich versetzte konkurrierende Gesetzgebung in vielen Punkten nach dem „Ping-Pong-Prinzip“
- In einigen, vor allem grundsätzlichen Punkten (Artenschutz, Meeresnaturschutz) ist das BNatschG abweichungsfest
- Aktuell: Das neue BNatschG ist seit 01.03.2010 in Kraft; seitdem sind alle nichtkompatiblen Bestandteile des Landesnaturschutzgesetzes unwirksam.
- UVM hat es offensichtlich mit Anpassungsgesetz nicht eilig, nach Auskunft von Ref. 25 sollen Standardabsenkungen wo möglich vermieden werden.

## **Abweichungsfeste Kerne des BNatschG**

- Allgemeine Grundsätze am Anfang jeden Kapitels
- Artenschutz: Kapitel 5 BNatschG ersetzt die § 42-44 Landesnaturschutzgesetz
- Meeresnaturschutz (für BW ohne Bedeutung)

## Allgemeine Vorschriften – was ist neu?

- **Schutz großflächiger unzerschnittener Landschaftsräume**  
„...sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.“ (§ 1 Abs. 5 Satz 1)
- **Vorrang der Innenentwicklung**  
Nach § 1 Abs. 5 BNatSchG haben die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
- **Freiraumerhaltung und -schaffung thematisiert**  
Im besiedelten und siedlungsnahen Bereich (§ 1 Abs. 6)

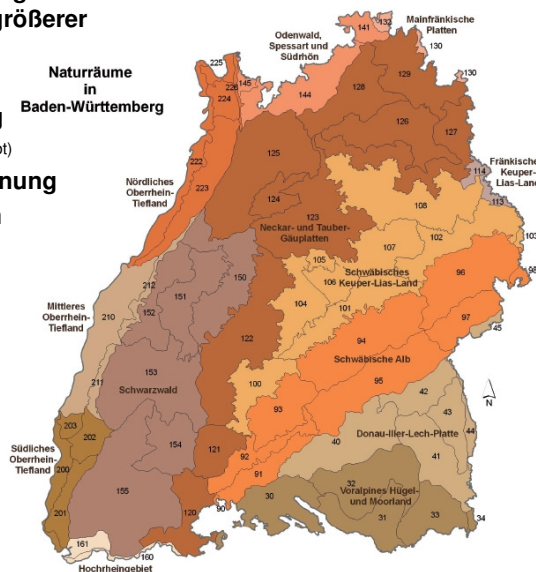
## Neu: Landschaftspflegeverbände

- Erstmals im Bundesgesetz und damit auch im Landesrecht erwähnt!
- Und zwar in paritätischer/gleichberechtigter Besetzung (Kommunen, Nutzer & Schützer)!
- § 3 Abs. 4: Neben anerkannten Naturschutzvereinigungen sollen u. a. Landschaftspflegeverbände mit der Ausführung landschaftspflegerischer und –gestalterischer Maßnahmen beauftragt werden.

## Eingriffsregelung – was ist neu?

- BNatschG enthält nun Vollregelungen zur Eingriffsregelung und ersetzt damit (vorläufig) die §§ 20-22 LNatschG
- **Rechtliche Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz (§ 15 Abs. 2)**  
Achtung: Überlagerung bei Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten!
- Wiederaufnahme einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung nun bis zu 10 Jahre lang nicht als Eingriff zu werten (LNatschG 5 Jahre & evtl. Verlängerung), auch bei Ökokonto-Maßnahmen, die nicht in Anspruch genommen werden.
- „Flächensparende“ Kompensationsmaßnahmen wie Entsiegelung, Vernetzungsmaßnahmen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen sind vorrangig zu prüfen (Ziel: vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden). Ausnahme: artenschutzrechtlich gebotene Ausgleichsmaßnahmen oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten.

Für Ersatzmaßnahmen gilt mit dem neuen BNatschG ein größerer Suchraum:  
**Großlandschaften = Naturraum 3. Ordnung**  
 (in der Darstellung einheitlich gefärbt)  
**statt wie bisher 4. Ordnung**  
 (laut Begründung zum Gesetzesentwurf)



## Eingriffsregelung – was ist neu?

- **Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind als Kompensationsmaßnahmen anerkennungsfähig:**
  - In Schutzgebieten aller Kategorien, u. a.
  - Auch Umsetzung von MaPs in Natura 2000-Gebieten
  - Kohärenzmaßnahmen (= Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten nach Art. 6 der FFH-RL )
  - Vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures)
  - WRRL-Maßnahmen
- **Die Flächenbegrenzung des LNatschG für Kompensationsmaßnahmen ist hinfällig.**
- § 16 „Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen“ = bundesweite Einführung des **naturschutzrechtlichen Ökokontos**; die Ausgestaltung des Ökokontos bleibt Landesrecht überlassen.

## Neu: Grünes Band im BNatschG

In § 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung wird das Grüne Band explizit als Bestandteil des Biotopverbunds genannt.

### Neue Schutzgebietskategorie: Nationale Naturmonumente

- § 24 Abs.: Schutzstatus wie Naturschutzgebiete
- Gebiete von herausragender Bedeutung
  - Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen
  - Wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
- Charakter: „Großflächiges Naturdenkmal“ (> 5 ha)
- Wie beim Nationalpark soll nationale Bedeutung gegeben sein, Einvernehmen mit Bundesministerien erforderlich; Ausweisung durch Verordnung der Landesregierung.
- Ideen bei der Gesetzgebung: Siebengebirge (NRW), Grünes Band

## § 30 Gesetzlich geschützte Biotope

- Hier bleibt Landesrecht unverändert, insofern als alle bisher gesetzlich geschützten Biotope neu nach BNatschG und darüber hinaus weitere nach LNatschG geschützt sind.
- Befreiungen nur zulässig, wenn ein Ausgleich (kein Ersatz, hier Unterscheidung!) möglich ist.

## Problemfall Bäume und Hecken im Sommerhalbjahr

- Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gilt Verbot, Bäume und Hecken zwischen dem 1. März und 30. September auf den Stock zu setzen, u.a. nicht für „**gärtnerisch genutzte Grundflächen**“
- laut Gesetzesbegründung zum PflSchG 1998 umfasst der Begriff „gärtnerische Nutzung“ Haus- und Ziergärten sowie öffentliche und private Grünanlagen, Sportanlagen und sonstige Außenanlagen sowie Friedhöfe
- Baum aber evtl. geschützt als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG oder nach kommunaler **Baumschutzsatzung** (Baumschutzsatzungen haben Bestand, aber in BW gibt es nur wenige, müssen also von Kommunen neu erlassen werden)
- Problemfall: „gärtnerisch“ genutzte Streuobstwiesen (z. B. mit Zaun)

## Problemfall Grabenfräsen

- Nach §39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist der Einsatz von Grabenfräsen an ständig wasserführenden Gräben verboten, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird
- Umkehr der Darlegungs- und Beweislast gegenüber §43 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG
- Laut Gesetzesbegründung: „In der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung, wenn Fräse im Winter (vom 01.10. bis 15.02.) mit geringer Drehzahl (< 7 m/s) und nur an kürzeren Grabenabschnitten oder einseitig erfolgt.“ Anm: die Drehzahl wird sich hinterher kaum feststellen lassen.

## Problemfall Gebietsfremde Gehölze und Saatgut

- Nach §40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG ist für das Ausbringen von gebietsfremden Gehölzen und Saatgut bis zum 1. März 2020 keine Genehmigung erforderlich (Legalausnahme); bis zu diesem Zeitpunkt „sollen“ jedoch Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.
- **Daher:** in Nebenbestimmungen zu allen Genehmigungen aufnehmen, dass Bepflanzung nur mit gebietsheimischen Gehölzen und Saatgut erfolgen darf bzw. Klarstellung im Anpassungsgesetz!

**Neu:**

**Anhörungsrechte bei Befreiungen in Natura 2000-Gebieten**

- § 63 Abs. 2 Satz 5: Anerkannte Naturschutzvereinigungen wie der BUND LV haben das Recht zur Einsicht in Sachverständigengutachten und zur Stellungnahme nicht nur wie bisher bei Befreiungen in ausgewiesenen Schutzgebieten, sondern **jetzt auch bei Befreiungen in Natura 2000-Gebieten ohne weiteren Schutzgebietsstatus!**
- MLR und UVM sind der Ansicht, dass die Beteiligung der Verbände nur erfolgen soll, wenn die Behörde die Erheblichkeit der Beeinträchtigung nicht ausschließt und eine Befreiung trotzdem erfolgen soll. Das heißt, die Verbände werden in den Fällen, in denen Eingriffe und Pläne die Erheblichkeitsschwelle nach Ansicht der Behörde nicht erreichen, nicht beteiligt und auch nicht bei der Einschätzung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann (Vorprüfung).
- Die Regelung gilt auch für kommunale Bauleitpläne, immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Räumung von Altholzbeständen in und bei Natura 2000-Gebieten!

**Problem „Unzumutbare Belastung“**

§ 67 BNatschG

Wenn die Nichtdurchführung eines Projekts eine „unzumutbare Belastung“ darstellt (= die Sozialbindung des Eigentums übersteigt), kann eine Befreiung zur Durchführung des Projekts erteilt werden, auch aus dem FFH-Schutz und Artenschutz, auch wenn sonst keine Grundlage für eine Befreiung besteht!

Möglicherweise Widerspruch zu EU-Recht, das grundsätzlich keine Ausnahme oder Befreiung aufgrund privater Interessen vorsieht!